

außen berechtigt sind, verantwortlich, soferne der Betrieb nicht ausschließlich einem oder mehreren von ihnen oder einem verantwortlichen Leiter übertragen ist; für alle vom Gerichte verhängten Geldstrafen haftet jedoch die Gesellschaft, die Genossenschaft oder der Verein.

Diese Bestimmungen sind auf den Verleger sinngemäß anzuwenden.

§ 5.

Als Verbreitung kann im Sinne dieses Gesetzes nur der Vertrieb, Verschleiß, Straßenverkauf oder die Verteilung von Druckschriften an Personen, die an der Herstellung derselben nicht beteiligt sind, sowie das Anschlagen, Aushängen oder Auflegen der Druckschriften an einem öffentlichen Orte, in einem Caféhaus- oder Gasthauslokale, Kasino oder Lesevereine, in einer Bibliothek u. dergl. angesehen werden.

§ 6.

Als periodische Druckschriften sind anzusehen: Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen.

Darunter sind jedoch in Lieferungen erscheinende Werke, die ein abgeschlossenes Ganzes zu bilden bestimmt sind, nicht inbegriffen.

Als zugehöriger Bestandteil eines Blattes oder Heftes ist jede Beilage anzusehen, die mit demselben gleichzeitig ausgegeben und nicht abgefordert verkauft wird.

Zu einer periodischen Druckschrift können Extrablätter ausgegeben werden, welche als Bestandteile der Druckschrift behandelt werden, wenn sie sich auf die Bekanntgabe plötzlich eingetretener, besonders wichtiger Tagesereignisse oder im Falle eines Krieges auf Nachrichten über den Verlauf desselben beschränken.

§ 7.

Die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf strafbare Handlungen, welche vor dem Tage des Beginnes seiner Wirksamkeit begangen wurden, nur insofern Anwendung, als der Schuldige nach den bisherigen Gesetzen einer strengeren Behandlung unterliegen würde.

Die Bestimmungen des vierten Abschnittes über das Strafverfahren in Preßsachen sind nicht anzuwenden, wenn das Verfahren bereits vor dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingeleitet wurde, und ist in diesem Falle das Verfahren nach den bisherigen Vorschriften zu beenden. Es ist jedoch ein Verbot der Weiterverbreitung nicht mehr zu erlassen. Ist vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes über eine Beschlagnahme das Verbot der Weiterverbreitung ausgesprochen worden, so ist über den Einspruch (§ 493 St.P.O.) das Verfahren nach § 47 dieses Gesetzes einzuleiten und kann ein Verfall nur unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes ausgesprochen werden.

Vom Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle auf Grund der bisherigen Preßgesetze erlassenen Verbote der Weiterverbreitung außer Wirksamkeit und bleibt nur der mit diesem Verbote verbundene Ausspruch des Verfalles und der gänzlichen oder teilweisen Vernichtung der Druckschrift aufrechterhalten.

Zweiter Abschnitt.

Die Ordnung in Preßsachen.

§ 8.

Auf jeder Druckschrift muß nebst dem Druckorte der Name (die Firma) des Druckers, außerdem auf jeder nicht periodischen Druckschrift der Name (die Firma) des Verlegers, auf jeder periodischen der Name eines für den Inhalt der Druckschrift verantwortlichen Redakteurs angegeben werden.

Es ist zulässig, für einzelne, bestimmt zu bezeichnende Teile einer periodischen Druckschrift besondere, für den Inhalt dieser Teile verantwortliche Redakteure zu bestellen, in welchem Falle deren Namen und die Teile, für welche sie verantwortlich sind, auf der Druckschrift angegeben werden müssen. Ein solcher Redakteur hat für den Inhalt des von ihm geleiteten Teiles der periodischen Druckschrift jene Verantwortung zu tragen, welche nach diesem Gesetze dem verantwortlichen Redakteur auferlegt ist.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften ist am Drucker als Uebertretung an Geld mit 10 bis 200 K, eine wissentlich falsche Angabe aber an jedem Schuldtragenden als Uebertretung an Geld mit 100 bis 2000 K zu bestrafen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung auf:

1. die nur zu Zwecken des Verkehrs und des Gewerbes oder des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckerzeugnisse, als Formulare, Preiszettel, Marktberichte, Kurszettel, Tarife, Musterzeichnungen, Visittkarten, Fahrpläne, Vergnügungsprogramme ohne Vortragstexte u. dergl., wenn sie ausschließlich die ihrem Zwecke entsprechenden Mitteilungen enthalten;

2. Stimmzettel, wenn sie nur die für die Wahl notwendigen Angaben enthalten;

3. Wahlaufrufe, soferne sie lediglich Zeit, Ort und Zweck der Wahl, den Namen, Stand und Wohnort des (der) zu Wählenden, die Angabe über die Parteirichtung und die Aufforderung zur Wahl enthalten.

§ 9.

Wer eine periodische Druckschrift herauszugeben beabsichtigt, hat dies der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Bezirkes, in welchem der Erscheinungsort der Druckschrift gelegen ist, mindestens 48 Stunden vor der Ausgabe der ersten Nummer der Druckschrift anzuzeigen.

Die Anzeige hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung (den Titel) der periodischen Druckschrift, die Zeitabschnitte ihres Erscheinens und die Aufzählung der Gegenstände (Programm), welche sie zu behandeln bestimmt ist;

2. den Namen und Wohnort eines verantwortlichen Redakteurs, nebst der Erklärung, daß er die gesetzliche Befähigung besitzt; falls für einzelne Teile der Druckschrift besondere verantwortliche Redakteure bestellt werden (§ 8, zweiter Absatz), dieselben Angaben bezüglich dieser Personen unter Bezeichnung jener Teile der Druckschrift, für welche sie verantwortlich sind;

3. den Namen (die Firma) und Wohnort des Druckers und den Ort, wo die Druckerei sich befindet, in welcher die periodische Druckschrift hergestellt werden soll.

Tritt während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift in einem dieser Punkte eine Veränderung ein, so ist hiervon in der Regel noch vor der weiteren Herausgabe, wenn aber die Veränderung eine unvorhergesehene ist, binnen drei Tagen die Anzeige an die genannte Behörde zu erstatten.

Wer eine periodische Druckschrift herausgibt, ohne die Anzeige über die beabsichtigte Herausgabe zu erstatten, oder bevor die gesetzliche Frist, die dem Erscheinen der periodischen Druckschrift vorauszugehen hat, abgelaufen ist; ferner, wer die Herausgabe einer periodischen Druckschrift fortsetzt, ohne rechtzeitig eine während des Erscheinens eingetretene Veränderung anzuzeigen, wird wegen Uebertretung an Geld mit 10 bis 500 K, wer in der Anzeige wissentlich eine falsche Angabe macht, wegen Uebertretung an Geld mit 100 bis 2000 K bestraft.

§ 10.

Verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift kann nur ein österreichischer Staatsbürger sein, welcher eigen-